

Der 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss (7.Änd.PFB) der Landesdirektion Leipzig zum Flughafen Leipzig/Halle vom 17.07.09 enthält nicht nur Festlegungen zur Erweiterung des sog. Nachtschutzgebietes, sondern – durch die ausdrückliche Erwähnung in der Begründung - auch eine Legitimierung der jetzigen Flugrouten, die nicht Gegenstand der Planfeststellung vom 4.11.04 waren (siehe S.34/35). Ebenfalls findet sich eine erneute Abwägung (S.57ff.) mit dem Ergebnis, dass aktive Schallschutzmassnahmen z.B. Betriebsbeschränkungen als "untunlich" verworfen werden. Der 7.Änd.PFB lag vom 24.08.-07.09.09 ausschließlich in den vom neuen Nachtschutzgebiet betroffenen Gemeinden aus.

"Die Flugroutenführung und -belegung am ausgebauten Flughafen Leipzig entspricht weitgehend nicht den Auswirkungsbetrachtungen und der Abwägung in der Planfeststellung vom 04.11.2004. Die betriebliche Realität zeigt, dass fast 90% der An- und Abflüge in der Nacht in Betriebsrichtung 26 von der Piste 26L abfliegen (in der Planfeststellung wurde eine Gleichverteilung angenommen)." (Dipl.-Ing. Architekt Faulenbach da Costa /fdc Airport Consulting, Offenbach)

Durch den 7.Änd.PFB wird die bestehenden Flugroutenführung und -belegung festgeschrieben und folgende Fakten geschaffen:

(1) Die ungewöhnlich breiten und die Innenstadt Halles umgebenden Flugerwartungsgebiete verhindern nachhaltig die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Halle.

(2) Bei dem mit dem Planänderungsbeschluss zu erwartenden Fluglärm, werden künftig weite Bereiche von Siedlungsflächen der Stadt Halle mit erheblichen Lärmbelastungen und in der Folge mit Siedlungsbeschränkungen rechnen müssen. Grundstücke werden unverkäuflich sein, Immobilienwerte sinken. Dadurch wird die Bevölkerungsentwicklung negativ beeinflusst.

(3) Mit der Änderung der Flughöhe von 4.000 m auf 1.500 m unmittelbar über dem Stadtbereich wird das Stadtgebiet zur grundsätzlichen Einflugschneise. Die Stadt Halle wird extrem verlärm, mit Zustimmung der Fluglärmkommission.

(4) Die ursprüngliche Planung des Luftfahrtbundesamtes wurde hier nicht beachtet und ist damit hinfällig (Neukonzeption der Standard-Instrumentenabflug- und Standard-Instrumenten-Anflugverfahren am Flughafen Leipzig/Halle, Lärmschutzabwägung vom 17.4.2007, Frau Dr. Risch). Laut diesem Dokument war kein Überflug von Siedlungsflächen der Stadt Halle vorgesehen.

Ich frage:

1. Wurde die Stadt bzw. andere öffentliche Stellen in Sachsen-Anhalt bei der Erstellung der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses einbezogen?
2. Welche negativen gesundheitlichen (z.B. Lärmimmissionen) bzw. ökonomischen (z.B. ein Sinken der Grundstückswerte, Rückgang von Investitionen u.a. bei dem Gewerbegebiet an der A 14) könnten durch den 7.Änd.PFB entstehen?
3. Wäre die Stadt Halle bereit, ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Daseinsvorsorge nachzukommen und eine Klage gegen den Änderungsbeschluss zu prüfen und bis zum Ergebnis der Prüfung die Klagefrist zu wahren?

gez. Dietmar Weihrich  
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## **Antwort der Verwaltung:**

### **zu 1:**

Die Stadt Halle wurde im Verfahren des 7. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses nicht einbezogen. Entsprechend dem 7. Änderungsbeschlusses wurde auch keine andere öffentliche Stelle/Behörde/Träger öffentlicher Belange in Sachsen-Anhalt beteiligt.

### **zu. 2:**

Der 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss legt ein neues, nach Süden erweitertes, Nachtschutzgebiet fest. Bebaute oder bebaubare Grundstücke im Nachtschutzgebiet (Stichtag: 22.11.2003) haben lt. Planfeststellungsbeschluss Anspruch auf Schallschutzvorrichtungen an Schlafräumen. Laut Ausführungen der Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Leipzig) handelt es sich bei dem 7. Änderungsbeschluss lediglich um den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses vom 4.11.2004 in Form ergänzender Regelungen zum Nachtlärmschutz, die sich begünstigend auf die Betroffenen auswirken. Eine direkte negative Folgewirkung hinsichtlich gesundheitlicher und ökonomischer Auswirkungen durch den 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist daher nicht herleitbar.

### **zu 3:**

Unter dem Aspekt, dass Daseinsvorsorge die kommunale Umsetzung des Verfassungsauftrags zur staatlichen Fürsorge ist, welche sich nicht in der Sicherung des Existenzminimums erschöpft, sondern auch Aufgaben zur Reduzierung der Umweltbelastungen, wie hier durch Fluglärm, umfasst, muss die Stadt für den vorliegenden Fall die Einlegung von Rechtsmitteln prüfen.

Die Einlegung des Rechtsmittels setzt aber voraus, dass der Stadt Halle (Saale) zunächst die 7. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2009 wirksam bekannt gemacht wird, damit die Rechtsbehelfsfrist zu laufen beginnt.

Diese Frist hat aufgrund der nicht erfolgten Zustellung bzw. der ebenfalls nicht erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung noch nicht zu laufen begonnen. Dazu erforderliche Maßnahmen der Stadt werden deshalb gegenwärtig geprüft.

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister

---

**Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.**